

II. Die Realisierung dieser Grundprinzipien des sozialistischen Strafrechts verlangt, daß sich der Staat bei seinen rechtlichen Forderungen an das Verhalten der Bürger und die Tätigkeit der Straforgane bewußt auf die objektiven ökonomischen und anderen gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Ordnung stützt und ihnen dadurch zum Durchbruch verhilft.

Im Hinblick auf den Inhalt und die Form der Strafgesetze ergeben sich daraus bestimmte notwendige Anforderungen :

1. Den Strafgesetzen des Arbeiter-und-Bauern-Staates unterliegen nur solche Handlungen, die die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Durchsetzung ihrer Entwicklungsgesetze unmittelbar gefährden und deshalb unbedingt durch staatlichen Zwang in Form von Strafen verhindert werden müssen.

Deshalb war es z. B. richtig, daß die Möglichkeit der Bestrafung fahrlässiger Verstöße gegen wirtschaftsregelnde Bestimmungen durch die Neufassung des § 9 Abs. 1 WStVO auf Fälle, in denen ein schwerer Schaden verursacht worden ist, eingeschränkt wurde.

2. Die durch das Strafgesetz angedrohten Strafen müssen notwendig der Art und Schwere der Verbrechen angemessen und geeignet sein, den verbrecherischen Widerstand der Feinde des werktätigen Volkes zu unterdrücken, schwankende Elemente zwangsweise zur Achtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu erziehen und das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen.

3. Die Strafgesetze müssen so abgefaßt sein, daß sie die spezifische Gefährlichkeit des Verbrechens und den Zweck der Bestrafung deutlich machen. Sie müssen derart instruktiv und bestimmt sein, daß die Bürger und die Staatsorgane klar erkennen, was strafrechtlich geboten und verboten ist. Um die Bürger unserer Republik zur Erfüllung der in den Strafgesetzen enthaltenen Forderungen zu erziehen, ist es erforderlich, die Strafgesetze in einer einfachen und klaren, für jeden Bürger verständlichen Sprache abzufassen und die Strafgesetze geordnet und übersichtlich zu gestalten. Die Notwendigkeit dieser Forderung ergibt sich daraus, daß jeder Bürger wissen soll, welche Verhaltensweisen nach dem staatlichen Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten verbrecherisch und damit strafbar sind.

4. Auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung muß demnach die besondere Sorge unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates darauf gerichtet sein, zu überprüfen, ob und wie die von ihm erlassenen oder sanktionierten